



Adresse ETH Zürich
Herr Prof. Dr. Joël Mesot
Präsident
Rämistrasse 101
8092 Zürich

Datum 19. Februar 2021

Ihr Zeichen

Unser Zeichen 1.20502.934.00120.002

Betreff **Berichterstattung über die durchgeführten Prüfungsarbeiten im Zusammenhang mit der Bibliothek Werner Oechslin**

Anrede Sehr geehrter Herr Mesot

Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) führte eine Prüfung im Zusammenhang mit der Bibliothek Werner Oechslin durch. Die vorliegende Berichterstattung zeigt die Resultate der im Zeitraum vom 26. März bis 9. Dezember 2020 vorgenommenen Prüfungshandlungen auf.

Die EFK stiess während der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 der ETH Zürich auf die 2020 geplante Bücherfinanzierung der Stiftung Bibliothek Werner Oechslin (BWOe). Werner Oechslin war von 1987 bis 2006 als Professor an der ETH tätig. In diesem Zeitraum baute er den bereits bestehenden Bücherbestand der heutigen Bibliothek weiter aus. Die Bibliothek befindet sich heute in Einsiedeln und umfasst über 50 000 Bände. 1999 erfolgte die Errichtung der Stiftung BWOe. Die Bücher der BWOe befinden sich bis zum heutigen Zeitpunkt mehrheitlich im Eigentum der Familie Oechslin. Die Familie Oechslin und der Stiftungsrat der BWOe einigten sich auf Basis eines Gutachtens im Jahr 2008 auf einen Gesamtwert des Bibliotheksbestandes von 26 Millionen Franken. Infolge einer Schenkung der Familie Oechslin sind Bücher im Wert von 3 Millionen Franken im Besitz der Stiftung BWOe. Für eine Überführung des restlichen Bücherbestandes in der Höhe von 23 Millionen Franken von der Familie an die Stiftung fehlen Letzterer die finanziellen Mittel. Die Stiftung BWOe besitzt ein Vorkaufsrecht zu 50 %, der Kaufpreis beträgt somit 11,5 Millionen Franken. Gemäss ETH besteht das Risiko eines Verlustes der künftigen Nutzungsmöglichkeit der Bücher bei einem Verkauf an Dritte, insbesondere aufgrund von Unwägbarkeiten im Zuge eines Erbganges.

Die EFK sah in der geplanten Bücherfinanzierung durch die ETH vor allem das Risiko, dass die ETH diese Bücher im Rahmen der Anstellung von W. Oechslin als Professor oder durch die langjährige Nutzungsvereinbarung mit der BWOe de facto mindestens teilweise schon finanziert hat. Aufgrund der Unvereinbarkeit der Positionen der beteiligten Parteien entschloss sich die Schulleitung am 15. Juni 2020 die Verhandlungen mit der BWOe über den Ankauf der Bücher abubrechen. Mit diesem Beschluss erübrigte sich für die EFK eine Überprüfung der geplanten Transaktion. Die EFK berichtet nachfolgend über die im Rahmen der Vorabklärung gewonnenen Erkenntnisse.

Im Rahmen der Prüfung führte die EFK neben dem Dokumentenstudium mehrere Interviews, namentlich mit Vertretern der ETH-Schulleitung (Vizepräsident für Finanzen und Controlling, Vizepräsident für Infrastruktur), dem Leiter Wissenschaft des ETH-Rats, der Familie Oechslin, dem Quästor der Stiftung BWOe sowie den Vertretern der ETH im Stiftungsrat der BWOe (darunter auch der Stiftungsratspräsident).

Faktische Beherrschung der Stiftung BWOe durch die ETH

Der Anteil an Einnahmen der Stiftung BWOe, die durch die ETH gedeckt werden, betrug im Jahr 2019 rund 71 %, 2018 rund 94 %. Zeitgleich haben mehrere ETH-Professoren Einsitz im Stiftungsrat – dies umfasst ebenfalls das Stiftungsratspräsidium. Die ETH stellte in der Vergangenheit nie die Mehrheit der Stiftungsratsmitglieder. Im Verlauf des Jahres 2020 haben sich die ETH-Professoren aus dem Stiftungsrat der BWOe zurückgezogen.

Beurteilung

Bei der Stiftung BWOe ist aufgrund der finanziellen Verhältnisse von einer faktischen Beherrschung durch die ETH auszugehen. Der Einsitz von ETH-Vertretern in finanziell von der ETH abhängigen Stiftungen entspricht der Haltung der EFK. Bei Stiftungen, in welchen die ETH (faktische) Alleinzahlerin ist, muss diese dafür sorgen, die Mehrheit im Stiftungsrat zu stellen. Dadurch kann die ETH die Aufsicht über die Mittelverwendung und somit über die Leistungserbringung zugunsten der ETH wahrnehmen sowie die Stiftungsaktivitäten aktiv mitgestalten.

Die Aufsicht über die Leistungserbringung ist mangelhaft

Die Tabelle 1 im Anhang enthält die wesentlichen in den Leistungsvereinbarungen definierten Pflichten der Stiftung BWOe und der ETH. Den aktuell gültigen Vertrag vom 9. Oktober 2019 hat die Schulleitung mit Beschluss vom 15. Juni 2020 per 31. Dezember 2021 gekündigt.

Die Pflichten der ETH umfassten vorwiegend die Ausrichtung finanzieller Beiträge, seit 2010 im Umfang von 1 Million Franken pro Jahr, davon 600 000 Franken für den Betrieb und Unterhalt der Bibliothek sowie 400 000 Franken für Forschungsleistungen.

Die früheren, bis 31. Dezember 2009 gültigen Vereinbarungen enthielten Bestimmungen zur Inventarisierung und Katalogisierung des Bibliotheksbestandes, welcher sich sowohl im Besitz der Stiftung BWOe als auch im Besitz der Familie Oechslin befindet. Die vom 1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2009 gültige Vereinbarung sah ausserdem eine Unterstützung der BWOe durch die ETH-Bibliothek vor. Der aktuell gültige Vertrag vom 9. Oktober 2009 (Laufzeit vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2021) enthält hingegen keine Bestimmungen zur Inventarisierung und Katalogisierung des Bücherbestandes.

In den im Rahmen der Prüfung durchgeführten Interviews zeigte sich, dass die ETH Zürich und die BWOe ein jeweils anderes Verständnis von einer Inventarisierung und Katalogisierung haben. Die von der ETH beauftragte und entschädigte Inventarisierung ist bis heute nicht umgesetzt: Rund die Hälfte der sich im Besitz der BWOe befindenden Titel ist per Ende Oktober 2020 nicht im Katalog des Bibliotheksverbunds NEBIS¹ abrufbar.

Im Vertrag vom 9. Oktober 2019 ist festgehalten, dass die von der ETH für die Forschung zur Verfügung gestellten Mittel der Kontrolle jenes Professors oder jener Professorin unterstehen, der oder die seitens des Departements Architektur der ETH (D-ARCH) für die wissenschaftliche Nutzung der BWOe verantwortlich ist. Die Stiftung BWOe muss der ETH jährlich mittels Jahresbericht und revidierter Jahresrechnung u. a. über die gemeinsame Forschungstätigkeit berichten. Seitens ETH erfolgt keine systematische Prüfung der durch die BWOe erbrachten Forschungsleistungen. Der Jahresbericht der BWOe enthält eine rudimentäre Auflistung der für die Forschung eingesetzten Mittel. Darin ist ebenfalls die unentgeltliche Arbeit von Herrn Prof. Dr. Werner Oechslin enthalten. Ohne diese unentgeltliche Arbeit könnte die Stiftung BWOe den Nachweis über die getätigten Forschungsleistungen im Umfang von 400 000 Franken nicht erbringen.

Beurteilung

Die Pflichten des Leistungserbringers sind in der Leistungsvereinbarung schwammig formuliert. Gleichzeitig ist die Aufsicht über die Mittelverwendung und Leistungserbringung schwach ausgestaltet. Es fehlen die Voraussetzungen für eine angemessene Rechnungs- und Leistungskontrolle für die von der ETH eingesetzten öffentlichen Mittel. Die Verantwortung für die Aufsicht über die Mittel lag bisher bei den ETH-Professoren im Stiftungsrat der Stiftung BWOe. Diese Aufsicht war mangelhaft. Bei den ETH-Vertretern handelte es sich um Professoren aus der Disziplin Architektur. Das notwendige Fachwissen zur Lenkung der Stiftung war damit zwar vorhanden, allerdings fehlten ETH-Vertreter mit betriebswirtschaftlichem und juristischem Hintergrund. Eine Kombination der drei Disziplinen Architektur, Betriebswirtschaft und Jurisprudenz würde eine Basis für eine umfassendere Aufsicht über die Leistungserbringung und Wahrung der Interessen der ETH schaffen.

Die Verwendung der Mittel für Forschungsaktivitäten lässt sich nur erschwert überprüfen, da verbindliche, klar formulierte und terminierte Ziele fehlen. Dadurch lassen sich Effizienz und Effektivität des Mitteleinsatzes nicht messen. Entsprechend sind die im Jahresbericht der Stiftung BWOe aufgeführten Forschungskosten nicht überprüfbar. Falls mit der BWOe eine neue Leistungsvereinbarung abgeschlossen wird, sind die Ziele nach dem SMART-Grundsatz² zu formulieren, der eine Messung der Zielerreichung ermöglicht. Die Berichterstattung über die Zielerfüllung ist zudem so zu gestalten, dass sie nachvollziehbar und überprüfbar ist.

Darlehen zu nicht marktüblichen Konditionen

Die Huber-Kudlich-Stiftung an der ETH Zürich (HKS) gewährte der Stiftung BWOe in den Jahren 2005 und 2006 zwei pfandgesicherte Darlehen in Höhe von insgesamt 1,8 Millionen Franken. Als Pfand dient das vom Architekten Mario Botta entworfene Bibliotheksgebäude in Einsiedeln (Buchwert per 31. Dezember 2019 TCHF 4007). Die aufgelaufenen Darlehenszinsen betragen per 31. Dezember 2019 rund 377 000 Franken. Die HKS und die Stiftung BWOe vereinbarten eine Laufzeit von 15 Jahren; die Fälligkeitstermine sind der 7. Juni 2020 für die erste Tranche sowie der 30. Juni 2021 für die zweite Tranche. Aufgrund der damals vielversprechenden Verhandlungen im Zusammenhang mit der geplanten Bücherfinanzierung beschloss die Schulleitung der ETH am 19. Mai

¹ Netzwerk von Bibliotheken und Informationsstellen in der Schweiz (NEBIS)

² Specific, Measurable, Achievable, Reasonable, Time-bound

2020 die Verlängerung der beiden Darlehensverträge bis zum 31. Dezember 2023 zu den bisherigen Konditionen. Am 15. Juni 2020 hob die Schulleitung der ETH ihren Beschluss vom 19. Mai 2020 auf. In der Folge wurde die erste Darlehenstranche sofort fällig. Die Stiftung BWOe ersuchte die HKS am 13. Juli 2020 um Stundung.

Artikel 3 der Statuten der HKS hält fest, dass in der Regel nur die jährlichen Zinsen des Stiftungskapitals verausgabt werden. Für besonders wichtige und umfangreiche Aufgaben könne ausnahmsweise auch das Stiftungskapital beansprucht werden, dieses dürfe jedoch nie unter einen Bestand von 150 000 Franken sinken. Daraus lässt sich ableiten, dass das Stiftungsvermögen vermehrt werden soll, um aus dem Kapitalzuwachs dem Stiftungszweck entsprechende Beiträge zu leisten. Dies setzt eine wirtschaftliche Anlage des Stiftungsvermögens voraus. Eine wirtschaftliche Anlage bedeutet, dass das Stiftungsvermögen zu möglichst vorteilhaften Konditionen eingesetzt wird. Die HKS gewährte die beiden Darlehen über eine Laufzeit von 15 Jahren zu einem Zinssatz von je 1,5 %. Das Zinsniveau lag zu dieser Zeit wesentlich höher, bei über 3 %.³ Bei einer Anlage des Stiftungsvermögens am Kapitalmarkt hätte die HKS eine wesentlich bessere Rendite erzielt. Die Differenz des Darlehenszinssatzes zum damaligen Marktzins stellt eine geldwerte Leistung dar. Zusätzlich muss die Stiftung BWOe die Darlehenszinsen nicht wie üblich jährlich dem Darlehensgeber entrichten, sondern erst am Ende der Laufzeit zusammen mit der Darlehenssumme zurückzahlen.

Der Stiftungsrat der HKS setzt sich aus den Mitgliedern der ETH-Schulleitung zusammen. Mit Konrad Osterwalder hatte zum Zeitpunkt der beiden Vertragsabschlüsse ein Stiftungsratsmitglied der Stiftung BWOe (Darlehensnehmerin) zeitgleich Einsitz im Stiftungsrat der HKS (Darlehensgeberin), vgl. Abbildung 1 im Anhang. Zu diesem Zeitpunkt war Konrad Osterwalder ebenfalls Rektor der ETH. Auch die Unterzeichnenden seitens der Stiftung BWOe waren an der ETH Zürich beschäftigt, als der Vertrag abgeschlossen wurde und somit organisatorisch Herrn Konrad Osterwalder unterstellt.

Beurteilung

Mit dem unterpreisigen Zins und den aufgeschobenen Zinszahlungen gewährte die HKS der nahestehenden Stiftung BWOe ein Darlehen zu nicht marktüblichen Konditionen. Die Vertragsparteien sind durch die engen Verbindungen als sich nahestehend zu beurteilen. Vor diesem Hintergrund setzte die HKS ihre Mittel nicht zweckkonform ein und erlitt einen finanziellen Schaden.⁴

Aufgrund der angespannten finanziellen Lage der Stiftung BWOe besteht ein latentes Konkursrisiko. Ohne die ETH-Beiträge ist die Stiftung BWOe nicht überlebensfähig und nicht in der Lage, die Darlehen der HKS zurückzuzahlen.

Schlussbemerkungen

Von diesen Ausführungen und Hinweisen wurde die ETH Zürich in Kenntnis gesetzt. Die Schlussbesprechung fand am 11. Februar 2021 statt.

Teilgenommen haben seitens der ETH Zürich der Präsident, der Vizepräsident Finanzen und Controlling, der Vizepräsident für Infrastruktur; seitens der EFK die Mandatsleiterin, der Fachbereichsleiter und der Prüfungsexperte.

³ Historische Daten liegen für den Zeitpunkt der Darlehensvergabe keine vor. Als Referenzwert wurde alternativ das Zinsniveau für eine zehnjährige Hypothek (variable Verzinsung) beigezogen (Quelle: Schweizerische Nationalbank). Das Zinsniveau bei einer Laufzeit von 15 Jahren und einer fixen Verzinsung dürfte sogar höher liegen.

⁴ Approximativ auf Basis der historischen Zinssätze der Schweizerischen Nationalbank resultiert eine Schadenssumme von 300 000 bis 400 000 Franken.

Dieser Kurzbericht wird gemäss Artikel 14 Absatz 1 Finanzkontrollgesetz der Finanzdelegation der eidg. Räte zugestellt und nach Behandlung durch diese veröffentlicht.

Die EFK dankt für die gewährte Unterstützung.

Freundliche Grüsse

EIDGENÖSSISCHE FINANZKONTROLLE

Generelle Stellungnahme der ETH Zürich

Im Rahmen der BFI-Botschaft 2008-2011 (Leistungsauftrag an den ETH-Bereich, spezifische strategische Aufgaben) wurde die ETH Zürich explizit beauftragt, «... die Zusammenarbeit mit der Stiftung Bibliothek Oechslin in geeigneter Art und Weise [zu] regeln, um der Gesellschaft und Wissenschaft die Auseinandersetzung mit der international einzigartigen Quellensammlung zur Kultur- und Architekturgeschichte langfristig zu sichern.» (BBI 2007 1223, p. 1279). Die Stiftung Bibliothek Werner Oechslin wird denn auch als strategische Beteiligung im Beteiligungsmonitoring der ETH Zürich im Sinne Art. 3 Bst. b Beteiligungsweisungen ETH-Bereich (RSETHZ 440) geführt. Gemäss Art. 15 Abs. 2 Beteiligungsweisungen ETH-Bereich regeln Verträge für die Leistungserbringung insbesondere die zu erbringenden Leistungen und Abgeltungen und die Berichterstattung über die Aufgabenerfüllung. Die aktuell geltende Leistungsvereinbarung vom Oktober 2009 ETH Zürich/Stiftung Bibliothek Werner Oechslin erfüllt diese Vorgaben. Die Stiftung BWOe berichtet der Schulleitung der ETH jeweils per Ende Jahr mittels Jahresbericht und revidierter Jahresrechnung über die Aktivitäten der Stiftung, die gemeinsame Forschungstätigkeit, die finanzielle Situation sowie die Nutzung der Bibliothek durch ETH-Angehörige und Dritte.

Die Ausführungen der EFK hinsichtlich Stiftungszweck und Vergabepolitik der Ende der 40er Jahre des letzten Jahrhunderts errichteten Huber Kudlich Stiftung (HKS) werden seitens der ETH Zürich zur Kenntnis genommen. Gleichzeitig weist sie darauf hin, dass im Rahmen der Jahresevisionen der HKS die unabhängige externe Revisionstelle regelmässig sämtliche relevanten Bilanztatbestände geprüft hat und jeweils auf keine Sachverhalte gestossen ist, aus denen sie schliessen müsste, dass die Jahresrechnung nicht dem schweizerischen Gesetz und dem Stiftungsstatut entspricht.

Die ETH Zürich sucht in enger Zusammenarbeit mit dem ETH-Rat und dem Kanton Schwyz intensiv nach einer allseits tragbaren Lösung, um der Bibliothek einen Weg in die Zukunft zu ermöglichen. Höchste Priorität genießt derzeit eine Rückzahlung der Darlehen bei der HKS. Bei diesem und allen weiteren Schritten sind für die ETH Zürich die geltenden Vorschriften, die Regeln der Good Governance und insbesondere die Befunde der vorliegenden Prüfung wegleitend.

Generelle Stellungnahme der Stiftung Bibliothek Werner Oechslin

Wir hatten zum Entwurf des Berichtes sachliche Berichtigungen eingebracht und diese begründet. Es finden sich in der Endfassung des Berichts lediglich zwei minimale sprachliche Anpassungen, ohne dass der Sachverhalt wirklich berichtigt worden wären. Es bleiben die folgenden Irrtümer:

1. Es wird weiterhin suggeriert, dass mit der Tätigkeit von W.Oechslin als Professor «de facto mindestens teilweise» die Bücher finanziert worden wäre. Es ist umgekehrt: W.Oe. hat ab 1985 mit privaten Mitteln die Unterstützung von Lehre und Forschung an der ETH finanziert; diese Ankäufe sind überprüfbar belegt. Ab Stiftungsgründung 1998 sind zudem die verschiedenen Schenkungen, kleinere Buchanschaffungen bei der Stiftung präzise dokumentiert: die EFK hat auf die mögliche Überprüfung dieser Unterlagen verzichtet.
2. Bei der Feststellung einer 'faktischen Beherrschung' der Stiftung durch die ETH sind die Vermögenswerte, die der Nutzung und dem Betrieb zufallen, das kostenlose Bau-recht und kostenlos erbrachte Leistungen nicht berücksichtigt. Daraus resultiert eine massiv verzerrte Beurteilung von Aufwand und materiellen Verhältnisse.
3. Bei der Differenz in der Auffassung zur bibliothekarischen Erschliessung der Bücher handelt es sich nicht um irgendwelche, sondern forschungsrelevante Unterschiede; während wir forschungsnah, 'exemplarspezifische' Aufnahmen anfertigten, hat die ETH-Bibliothek systematisch Doubletten zerstört und das Exemplar von Newtons «Principia» mit dem Aufdruck «Sternwarte» als bedeutendes Zeugnis aus der Frühgeschichte der ETH im Tausch weggegeben.
4. Mit der Formulierung zu «von der ETH beauftragten entschädigten Inventarisierung» wird weiterhin die Tatsache verschwiegen, dass dieser Auftrag 2007/8 an die ETH-Bibliothek ging und von ihr ausgeführt wurde, und dass dabei die Daten in einer ungenügenden Excel-Datei erfasst wurden, deren Konvertierung danach von NEBIS abgelehnt wurde. Die EFK nimmt zudem nicht zur Kenntnis, dass die Stiftung diese Daten gleichwohl über ihre Homepage zugänglich gemacht hat. Nach Auflösung von NEBIS präsentiert sich der Zustand heute so, dass die alten Nebis Daten in unser neues System übersetzt und zugänglich sind und die Arbeit der Konvertierung der ehemaligen Excell-Daten in Gang gesetzt worden ist.
5. Lediglich der wissenschaftliche Teil obliegt der Kontrolle eines D-Arch-Vertreter; die Gesamtaufsicht wurde ETH-intern der ETH-Bibliothek übertragen. Unser Jahresbericht per 2019, in dem sich wie immer präzise Angaben (bibliographische Listen u.a.m.) befinden, wurde 2020 dreimal der ETH-Bibliothek zugestellt; es folgte nicht einmal eine Empfangsbestätigung.

Generelle Stellungnahme von Herrn Werner Oechslin

Der Bericht der EFK ist finanziellen Sachverhalten gewidmet, betrifft aber gleichwohl die Leistungserbringung und damit die wissenschaftliche Arbeit mitsamt den bibliothekarischen Grundlagen und Voraussetzungen. Es wird in keiner Weise berücksichtigt, dass der gekündigte, aber noch gültige Vertrag mit unserer offiziell als «Forschungsbibliothek in Kooperation mit der ETH» bezeichnete Stiftung von einem «Forschungsinteresse» der ETH an unserer Bibliothek ausging, was wissenschaftliche Anforderungen im Umgang mit den Quellschriften einschliesst. Noch weniger ist berücksichtigt, dass dahinter eine Stiftungsabsicht und eine Stifterfamilie steht, die – von privater Seite – mit dem Einsatz des ganzen Vermögens anerkanntermassen eine Lücke an der ETH und in der Schweiz schliesst und dabei längst internationale Anerkennung gefunden hat. Das mag 'sentimental' klingen, betrifft aber sehr wohl die von der EFK diskutierten finanziell relevanten Fakten.

Man erwartet von dieser Seite kein Lob und keine Anerkennung, jedoch eine angemessene Berücksichtigung der Fakten, so bei der Veranlagung des Aufwandes, die bei dem engen Blick der EFK zur höchst einseitigen Feststellung einer «faktischen Beherrschung» der Stiftung durch die ETH geführt hat. Es betrifft insbesondere die anderswo bewunderten Leistungen, die nicht zu den von der EFK verwandten Kriterien passen; sie fordern eine «Messung der Zielerreichung». Man wird auf diese Weise einer geisteswissenschaftlichen Forschung nie und nimmer gerecht werden können. Der Titel einer kürzlich veröffentlichten Rezension unserer Darstellung zur «Architekturtheorie im deutschsprachigen Raum 1486-1648» trägt den doch auch für die 'vermessende' EFK verständlichen Titel «Mapping Architectural Theory»; die Leistung als erstmalige – 'aufmessende' – und umfassende Grundlegung dieses Forschungsgebietes wurde hochgelobt; und der Ausruf eines anderen Rezensenten «A colossus of scholarship» war sicherlich nicht in Meter und Zentimeter gedacht.

Nichts davon hat die EFK interessiert, die nur das Fehlen von «verbindlichen, klar formulierten und terminierten Zielen» kritisiert, den Blick auf die erreichten Ziele jedoch verpasst und ausseracht lässt.

Der persönliche Eindruck der Stifterfamilie, die eine Forschungslücke zum Nutzen der ETH und der Schweiz füllt und unter Einsatz eines privaten Vermögens eine win/win-Situation anstrebte, ist desaströs. Für den Bürger, der sich für öffentliche Interessen einsetzt, ist der tendenziöse Bericht einer bedeutenden staatlichen Einrichtung mit der darin sichtbaren totalen Respektlosigkeit abschreckend. Die im Bericht erwähnte Angst vor einem «Risiko eines Verlustes der künftigen Nutzungsmöglichkeit der Bücher» wird man mit Herrschaftsansprüchen und falschen Darstellungen nicht verringern; es ist umgekehrt: auf diese Weise verprellt man Bürger mit guten Absichten, die ein Engagement im Zusammengehen mit öffentlichen Einrichtungen auf sich nehmen.

Anhang

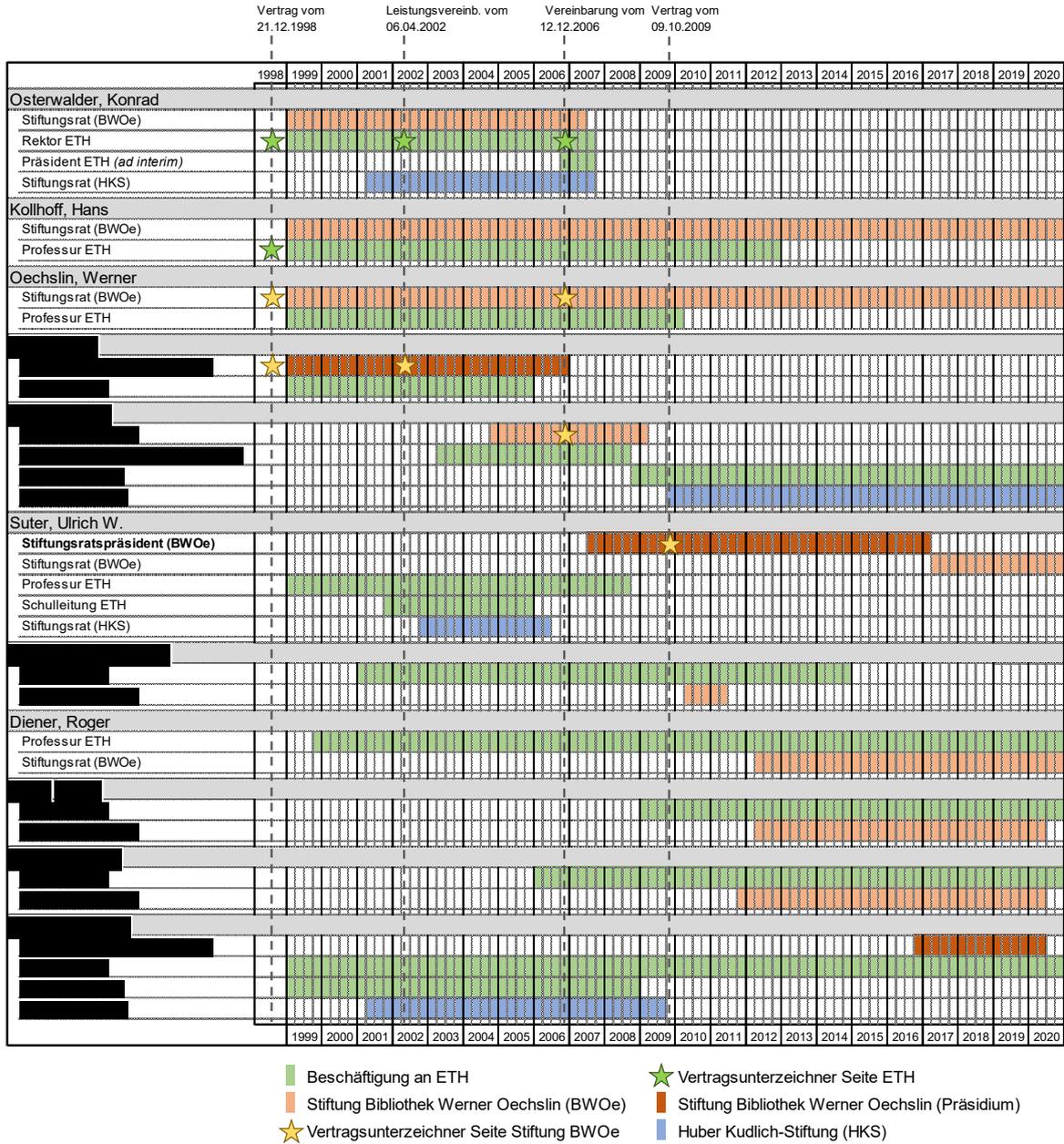


Abbildung 1: Mitglieder des Stiftungsrates BWOe mit Bezug zur ETH, 1999–2020 (EFK)

Vereinbarung / Vertrag	Pflichten Stiftung BWOe	Pflichten ETH Zürich
Vertrag vom 21.12.1998 Laufzeit: 01.01.1999 – 31.12.2008	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Inventarisierung und Katalogisierung des Bibliotheksbestandes ▪ Unterhalt der Bibliothek und deren laufenden Ausbau ▪ Garantie der ETHZ von drei Sitzen im Stiftungsrat während der Dauer des Nutzungsvertrages 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>Jährlicher Beitrag von CHF 400 000</u> für das ihr eingeräumte Nutzungsrecht (kann in Form von Barzahlung, Personal-, Sach- und Dienstleistungen erfolgen). Ab 2002 ist der Beitrag in einer Leistungsvereinbarung zu regeln.
Leistungsvereinbarung vom 06.04.2002 Laufzeit: 01.01.2002 – 31.12.2006	<p>u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Weiterführung von Inventarisierung und Katalogisierung gemäss den Aleph⁵-Erfordernissen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>Jährlicher Beitrag von bis zu CHF 400 000</u>. Dieser besteht aus einem fixen Teil (CHF 200 000) für Betrieb und Nutzung der Bibliothek sowie einem projektbezogenen Teil, d. h. einer Mitarbeiterstelle auf Antrag der Leitung des Institutes für Geschichte und Theorie der Architektur (gta) der ETH (CHF 100 000) sowie Beiträgen an wissenschaftliche Aktivitäten (CHF 100 000).
Vereinbarung vom 12.12.2006 Laufzeit: 01.01.2007 ⁶ – 31.12.2009	<p>u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Stiftung verpflichtet sich, den gesamten Buchbestand der BWOe für eine Inventarisierung bzw. Katalogisierung und anschliessende Schätzung zur Verfügung zu stellen. ▪ Die Stiftung räumt der ETH Zürich während der Dauer dieser Leistungsvereinbarung mindestens drei Stiftungsratssitze ein. 	<p>u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>Finanzieller Beitrag von jährlich CHF 430 000</u> (total CHF 860 000) für die Periode vom 01.01.2007 bis 31.12.2008 zwecks Sicherstellung des Betriebs der BWOe im Sinne einer Forschungs- und Präsenzbibliothek sowie den Unterhalt. Die Nutzung der Bibliothek ist damit vollumfänglich abgegolten. ▪ <u>Die ETH-Bibliothek unterstützt die Arbeit der BWOe nach besten Kräften</u>. Die im Online-Katalog des Bibliotheksnetzwerks NEBIS noch nicht nachgewiesenen Buchbestände der BWOe werden im Rahmen eines Projektes inventarisiert, dessen Organisation und Finanzierung von der ETH-Bibliothek übernommen wird. Diese Aufgabe muss <u>spätestens bis zum 30.06.2008 abgeschlossen sein</u>.
Vertrag vom 09.10.2009 Laufzeit: 01.01.2010 – 31.12.2021 ⁷	<p>u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Stiftung räumt der ETH zwei Sitze im Stiftungsrat und je einen Sitz im Kuratorium und im wissenschaftlichen Beirat ein. 	<p>u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>Jährlicher Beitrag von CHF 600 000 zur Sicherstellung des Betriebs und des Unterhalts</u>; für die zweckbezogene Verwendung zeichnet sich der Präsident/die Präsidentin des Stiftungsrates verantwortlich. ▪ <u>Jährlicher Beitrag von CHF 400 000 für Forschung</u>. Die Mittel unterstehen der Kontrolle jenes Professors, der seitens D-ARCH für die wissenschaftliche Nutzung der BWOe verantwortlich ist. ▪ Die Nutzung der BWOe ist mit diesen Beiträgen vollumfänglich abgegolten.

Tabelle 1: Wesentliche vertraglich vereinbarte Pflichten zwischen ETH und Stiftung BWOe

⁵ Bei Aleph handelt es sich um eine Bibliothekssoftware.

⁶ Die Parteien vereinbarten eine vorzeitige einvernehmliche Auflösung des Nutzungsvertrags vom 21.12.1998.

⁷ Am 7. Juli 2020 kündigte die ETH Zürich den Vertrag auf den 31. Dezember 2021.